



Gast-Kommentar

Klarheit über die Hygieneanforderungen

Nach langer Wartezeit ist im April 2006 der neue Rahmenhygieneplan der Bundeszahnärztekammer und des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnarztpraxis (DAHZ) nun da.

Erinnern wir uns: Nach der Veröffentlichung der RKI-Empfehlung herrschte große Verunsicherung insbesondere über die Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen. Erschwert wurde die Situation für Praxisbetreiber durch zeitnah einsetzende Praxisbegehungen vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern. Hierbei beriefen sich die Behörden auf eben jene RKI-Empfehlungen sowie das MPG und die Medizinproduktebetriebsverordnung. Von einer klaren Linie bei Begehungen konnte keine Rede sein. So kam es dazu, dass beispielsweise ein Klasse B Autoklav bemängelt wurde, weil kein Drucker angeschlossen war, während andernorts aber alte Klasse N Autoklaven unbeanstandet blieben. Schnell stand die Forderung nach einer Sterilgutassistentin im Raum und in vielen Praxen waren bereits die Bleistifte gezückt, um ellenlange behandlungsbezogene Listen der Medizinprodukte zu erstellen.

Mit dem neuen Hygieneplan existiert nunmehr Klarheit über die Hygieneanforderungen in Zahnarztpraxen. Zwar hat sich der Umgang gegenüber dem alten Rahmenhygieneplan etwa vervierfacht, aber dennoch liegt hier eine umsetzbare Richtlinie vor, aus der viele angedrohte Härten herausgehalten werden konnten.

Der erwähnte Zuwachs im Umfang ist vor allem der Aufbereitung der Medizinprodukte nach den RKI-Empfehlungen geschuldet. Hier gibt der Hygiene-

plan den Praxen zum Teil sehr detaillierte Vorgaben an die Hand, die die Umsetzung in der Praxis ermöglichen. Der vorliegende Rahmenhygieneplan ist an die Praxissituation anzupassen und kann mit Verfahrens- und Arbeitsanweisungen ergänzt werden. Somit ist im Prinzip ein Zahnmedizinischer QualitätsManagementStandard (ZM-QM-Standard) einzuführen.

Neu ist in diesem Zusammenhang die Dokumentationspflicht. So müssen bestimmte Medizinprodukte nach der Aufbereitung für die weitere Benutzung per Unterschrift freigegeben und mit Chargennummern gekennzeichnet werden, aus denen das Sterilisierdatum, das Verfallsdatum und das Sterilisationsverfahren hervorgehen.

Von der Trockenentsorgung des Behandlungsplatzes bis zur Freigabe der aufbereiteten Instrumente sind nunmehr praxisindividuelle Arbeitsanweisungen zu erstellen, um die Einhaltung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans nachzuweisen.

Die fehlerfreie und somit rechtssichere Erfüllung der neuen Anforderungen an die Hygiene erfordert somit einen hohen Organisationsgrad des gesamten Praxisteam. Spätestens zum jetzigen Zeitpunkt, wo jede Praxis quasi gezwungen wird, ein Standard QM-System einzuführen, liegt die Überlegung nahe, sich mit einem fertigen Software-Paket zu rüsten, wie es z. B. die eaZydent® bietet, um damit in naher Zukunft sich nach DIN EN ISO 9001:2000 vom TÜV zertifizieren zu lassen und somit wirklich ruhig schlafen zu können.

Dr. Werner Hotz, Sigmaringen